



2. März 2009

Stadtrat
9201 Gossau

087 **Gemeinde Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Sommersweid**
- **Überbauungsplan Sommersweid**

Das Gebiet Sommersweid ist gemäss der kommunalen Richtplanung als möglicher Standort für Freizeit- und Erholungsanlagen vorgesehen (Ausbau Reitsport, Familiengärten, Kleintieranlagen, etc.). Um den Bestand und die Entwicklung des bestehenden, in ein landwirtschaftliches Gewerbe integrierten Reitbetriebs zu sichern, soll angrenzend an die bestehende Gewerbe-Industriezone und beschränkt auf das überbaute Betriebsareal eine 0.5 ha grosse Intensiverholungszone ausgeschieden werden. Die Fläche zwischen der Bauzone, der Autobahn A1 und dem Sommersbühlwald wird der Grünzone G_E bzw. G_F zugewiesen. Der Überbauungsplan Sommersweid regelt die Einzelheiten des Betriebs und der Nutzung. Die Erlasse sind geprüft worden.

Die derzeitige Situation mit dem Sandviereck über dem Engetschwilerbach ist nicht gewässerschutzkonform und somit widerrechtlich. Die Sicherstellung einer Offenlegung des ohne Bewilligung überbauten Bachs ist eine Voraussetzung für die Genehmigung der oben erwähnten Erlasse. Nachdem das Bachprojekt zwischenzeitlich ebenfalls öffentlich aufgelegt worden ist und die entsprechenden Bewilligungen vorliegen, ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1800.--.

Aufteilung der Gebühren:

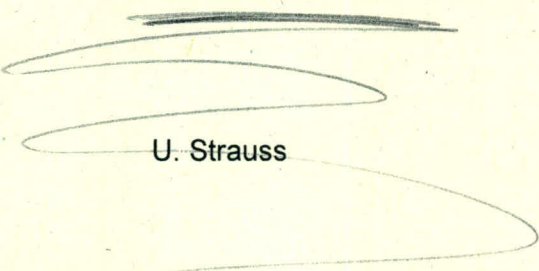
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'300.--
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Fr. 150.--
Tiefbauamt	Fr. 350.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse

Wasserbaupolizeiliche Bewilligung Engetschwilerbach

Fischereirechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung Engetschwilerbach

Dossier Ausbau Engetschwilerbach Bereich Sommersweid

Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, TBA-RD, ANJF, AREG